

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

DER WIENER STAATSOPER GMBH

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018/2019

Die Wiener Staatsoper GmbH legt seit dem Geschäftsjahr 2013/2014 einen Corporate Governance Bericht (idF CG-Bericht) vor. Der CG-Bericht wird jährlich erstellt und auf der Website der Wiener Staatsoper GmbH (<http://www.wiener-staatsoper.at>) veröffentlicht.

Grundlage ist der von der Bundesregierung beschlossene Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK), nunmehr in der Neufassung vom 28. Juni 2017, der die Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes regelt.

Die Umsetzung der Neufassung des B-PCGK durch die Wiener Staatsoper GmbH erfolgt mit Beginn des Geschäftsjahres 2017/2018 ab 1. September 2017. Bis dahin galt der am 30.10.2012 beschlossene B-PCGK.

Der CG-Bericht enthält die vom B-PCGK vorgeschriebenen Informationen unter Berücksichtigung der vom Bundeskanzleramt getroffenen Spezifizierungen.

1. GESCHÄFTSFÜHRUNG

1.1. Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Wiener Staatsoper GmbH besteht aus zwei Geschäftsführern, davon einen für die künstlerischen Angelegenheiten (künstlerischer Geschäftsführer) und einen für die kaufmännischen Angelegenheiten (kaufmännischer Geschäftsführer).

Die Geschäftsführer der Wiener Staatsoper GmbH sind gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu bestellen.

Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt durch den Bundeskanzler nach Anhörung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH und des Aufsichtsrates der Wiener Staatsoper GmbH. Der künstlerische Geschäftsführer kann die Bezeichnung „Direktor“ führen und ist in künstlerischen Belangen weisungsfrei. Bei der Bestellung des kaufmännischen Geschäftsführers ist der betreffende künstlerische Geschäftsführer zu hören.

Die Gesellschaft wird durch die beiden Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Im Rahmen ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnisse vertreten auch der Prokurist und die Prokuristin gemeinsam die Gesellschaft (Gesamtprokura). Im Geschäftsjahr 2018/2019 waren eine Prokuristin und ein Prokurist bestellt.

Geschäftsführung im GJ 2018/2019:

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Geburtsjahr	Funktionsbeginn	Ende der laufenden Funktionsperiode
Dominique Meyer	1955	01.09.2010	31.08.2020
Thomas Platzer	1957	09.07.1999	31.08.2020

1.2. Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung (Beilage Organigramm)

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Zuständigkeitsbereiche 2018/19
Dominique Meyer	Gestaltung des Spielplans Angelegenheiten der Ensemblepolitik Aufnahme und Abberufung des Personals im künstlerischen Bereich
Thomas Platzer	Aufnahme und Abberufung des Personals im nichtkünstlerischen Bereich Personalwesen, Organisation und Recht Rechnungswesen, Unternehmensplanung, Controlling und Statistik Finanzierung Beschaffungswesen, insbesondere Beschaffung von der ART for ART Theaterservice GmbH
Dominique Meyer und Thomas Platzer gemeinsam	Marketing und Öffentlichkeitsarbeit Unternehmenspolitik Personalangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Gastspiele Disposition

	Bühnentechnik Verwertung von Produktionen Jahresabschluss, Corporate Governance Bericht, Ein- und Mehrjahresplanung, Leistungs- und Zielvereinbarungen Investitionsprogramme Einschaltung der internen Revision Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit oder die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen Berichte an den Aufsichtsrat und Angelegenheiten die der Zustimmung des Aufsichtsrats oder des Beschlusses der Generalversammlung bedürfen Informationen der Gesellschaftsorgane und Vorbereitung derer Sitzungen und Beschlüsse
--	---

1.3. Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen von Mitgliedern der Geschäftsführung

Geschäftsführungsmitglied (Name)	Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen
Thomas Platzer	Aufsichtsrat bei der Theaterservice GmbH

1.4. Arbeitsweise der Geschäftsführung

Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des Bundestheaterorganisationsgesetzes und des GmbH-Gesetzes sowie der Errichtungserklärung, des *Bundes Public Corporate Governance Kodex* und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sind die Grundprinzipien der Geschäftsführung sowie die Geschäftsbereiche geregelt. Sie enthält weiters Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung sowie einen Katalog jener Geschäfte und Maßnahmen, welche der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bzw. durch die Generalversammlung bedürfen.

AUFSICHTSRAT

2.1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

In der Berichtsperiode 2018/2019 war ein Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan der Geschäftsführung gemäß den Bestimmungen des Bundestheaterorganisationsgesetzes und der Errichtungserklärung, in ihren jeweils zum 31.08.2019 geltenden Fassungen, eingerichtet.

Aufsichtsratsmitglieder im abgelaufenen Geschäftsjahr:

Mitglieder des Aufsichtsrats vom Anteilseigner, dem fachlich zuständigen Bundesministerium bzw. dem Bundesministerium für Finanzen (*) gem. BThOG in der Fassung zum 31.08.2019 bestellt/entsendet:

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung und Ende der Periode	Mitgliedschaft im Prüfausschuss	Anmerkung **)
Christian Kircher	1964	01.04.2016 bis 09.09.2020	Ja	
Valerie Höllinger	1972	13.01.2015 bis 09.09.2020		
Othmar Stoss	1954	12.03.2014 bis 09.09.2020		
Moniker Hutter (*)	1950	25.09.2009 bis 09.09.2020	Ja	
Walter Rothensteiner	1953	17.11.2004 bis 09.09.2020	Ja	
Christian Strasser	1962	16.07.2009 bis 09.09.2020		

Vom Betriebsrat entsandte Aufsichtsratsmitglieder:

Aufsichtsratsmitglied	Geburtsjahr	Datum Erstbestellung und Ende der Periode	Mitgliedschaft im Prüfausschuss	Anmerkung **)
BRV Michael Dittrich	1975	19.06.2009 bis 09.09.2020		
BR Herwig Pecoraro	1957	14.05.2002 bis 09.09.2020	Ja	

**) Falls zutreffend:

Hat an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht teilgenommen.

2.2. Arbeitsweise des Aufsichtsrates

Die Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates und die genehmigungspflichtigen Geschäfte ergeben sich insbesondere aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für Aufsichtsräte einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie des Bundestheaterorganisationsgesetzes, der Errichtungserklärung der Wiener Staatsoper GmbH, des Bundes Public Corporate Governance Kodex, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat, in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Geschäftsführung unterhält laufend Kontakt mit dem Aufsichtsrat, insbesondere dem Aufsichtsratsvorsitzenden und berichtet diesem rechtzeitig über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung.

So oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch viermal im Geschäftsjahr, wird der Aufsichtsrat durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung zu einer Sitzung einberufen.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse namentlich zu dem Zweck bestellen, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung

seiner Beschlüsse zu überwachen. Zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses war im GJ 2018/2019 ein Prüfausschuss bestellt.

Im GJ 2018/2019 haben 4 Aufsichtsratssitzungen und 2 Prüfausschusssitzungen stattgefunden.

2.3. Vergütung des Aufsichtsrats

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates ist bei Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ein Anwesenheitsentgelt in der Höhe von EUR 150,00 je Sitzung, für den Vorsitzenden oder seine Stellvertretung in der Funktion der Vorsitzführung EUR 200,00 je Sitzung vorgesehen, sofern sie darauf nicht verzichtet haben. Dies gilt nicht für Arbeitnehmervertreter, die ihre Funktion gemäß § 110 Abs 3 ArbVG ehrenamtlich ausüben.

Mit dem Sitzungsgeld wird der gesamte Zeitaufwand und alle anderen, im Zusammenhang mit der Sitzung entstehenden Kosten – mit Ausnahme von Sonderkosten für aus weiterer Entfernung anreisende Mitglieder – abgedeckt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten über das Sitzungsgeld (Anwesenheitsentgelt) hinaus keine Vergütung.

2. D&O Versicherung

Für die Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrats und die leitenden Angestellten besteht eine D&O Versicherung.

3. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FRAUEN

Die Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin erfolgt nach einer öffentlichen Ausschreibung gemäß dem Bundestheaterorganisationsgesetz. Die Bestellung des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin erfolgt durch den Bundeskanzler nach Anhörung des Aufsichtsrates.

Die Wiener Staatsoper GmbH bekennt sich zu Chancengleichheit für Männer und Frauen in allen Ebenen, dabei sind Frauen auf allen organisatorischen und hierarchischen Ebenen aktiv zu fördern.

Ziel der Personalpolitik der Wiener Staatsoper GmbH ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in den einzelnen Abteilungen sowie in den Führungspositionen der Gesellschaft auf mindestens 50% zu erhöhen, sofern nicht die Art der beruflichen Tätigkeit oder die Rahmenbedingungen ihrer Ausübung ein spezifisches Merkmal erfordern. Im Bedarfsfall wird in Ausschreibungstexten darauf hingewiesen, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind.

Nach den budgetären und organisatorischen Möglichkeiten der Wiener Staatsoper GmbH und nach den Erfordernissen des Betriebes werden familienfreundliche organisatorische Änderungen, wie Reduzierung des Aufgabengebietes oder flexiblere Arbeitszeiten für Frauen und Männer mit Betreuungspflichten, angestrebt.

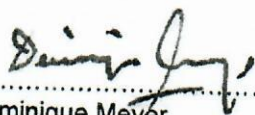
Frauenanteil zum 31.08.2019 (Angabe in %):

Geschäftsführung	0,0 %
Führungsposition (in Geschäftsleitung und Abteilungsleitung)	25,0 %
Aufsichtsrat	25,0 %
Kapitalvertreter	33,3 %
Arbeitnehmervertreter	0,0 %

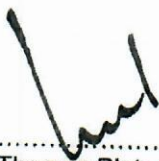
4. GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT:

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Bundestheater-Holding GmbH erklären, im Geschäftsjahr 2018/2019 den Bestimmungen des B-PCG-Kodex mit der Maßgabe der vom Bundeskanzleramt getroffenen Spezifizierungen und den im Anhang dargestellten Abweichungen entsprochen zu haben.

Für die Geschäftsführung:

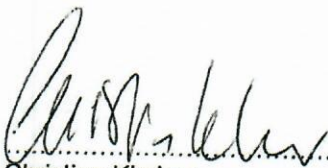


Dominique Meyer
Künstlerischer Geschäftsführer



Thomas Platzer
Kaufmännischer Geschäftsführer

Für den Aufsichtsrat:



Christian Kircher
Vorsitzender des Aufsichtsrats

ANHANG: ABWEICHUNGEN AUFGRUND GESETZLICHER REGELUNG BZW. SPEZIFIZIERUNG DURCH DAS BUNDESKANZLERAMT

B-PCGK Regel Nr.	Abweichungen
9.2.2.1	Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sind durch eine Geschäftsordnung (GO) zu regeln. Sofern die Satzung selbst keine GO enthält, ist eine solche vom Überwachungsorgan oder Anteilseigner zu erlassen. Die GO hat bei Bestellung von mehreren Mitgliedern der Geschäftsleitung jedenfalls eine Regelung zu enthalten, wonach die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren im Einzelfall zuständigen Mitgliedern gemeinsam entscheidet. Spezifizierung: Das durch § 12 BThOG geregelte Diriminierungsrecht ist durch die gegenständliche Regelung nicht berührt.
9.2.2.2	Grundsätzlich sind alle Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung gemeinsam von den Geschäftsführern zu besorgen und gemeinsam zu entscheiden. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt § 12 Abs 5 BThOG. Das Bundestheaterorganisationsgesetz sieht für die Bühnengesellschaften folgende Spezialbestimmung vor (§ 12 Abs 5): Besteht in den Angelegenheiten der Geschäftsführung der Bühnengesellschaften, die vom kaufmännischen und künstlerischen Geschäftsführer gemeinsam zu besorgen sind, keine Einigung, ist die Auffassung des künstlerischen Geschäftsführers entscheidend (Dirimierungsrecht). Derartige Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Zusammenfassende Begründung für die Ausnahmeregelung: Das Bundestheaterorganisationsgesetz sieht diese Ausnahmebestimmung vor. Diese ergibt sich daraus, dass die „Direktoren“ in künstlerischen Belangen weisungsfrei sind und die Tätigkeit der einzelnen Bühnengesellschaft ausschließlich gemeinnützig ist.
9.5.1.	Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot analog dem GmbHG. Geltendes Recht zum „Wettbewerbsverbot“ (§ 24 GmbHG): "Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschaft weder Geschäfte in deren Geschäftszweige für eigene oder fremde Rechnung machen, noch bei einer Gesellschaft des gleichen Geschäftszweiges als persönlich haftende Gesellschafter sich beteiligen oder eine Stelle im Vorstände oder Aufsichtsrate oder als Geschäftsführer bekleiden." Zusammenfassende Begründung: Das Wettbewerbsverbot gemäß dem GmbHG ist ausreichend, lediglich eine Konkurrentztätigkeit bedarf der Einwilligung durch die Gesellschaft. Zuständig für eine allfällige Einwilligung durch die Gesellschaft ist der Bund,

	vertreten durch das BKA, als Gesellschafter.
9.5.2.	Es gilt das Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen (9.5.2 des B-PCGC) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen einer allenfalls zu erlassenden Richtlinie zur Korruptionsprävention. Geltendes Recht zum Verbot der Forderung und Annahme von Zuwendungen sind im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Nach § 305 StGB ist die Annahme von Zuwendungen, die keine ungebührlichen Vorteile darstellen erlaubt - beispielsweise orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts oder Zuwendungen, die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht. Nach § 59 BDG ist die Annahme von orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert ebenfalls erlaubt. Ergänzend wird auf die vom BM für Justiz herausgegebene Fibel zum Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012 verwiesen.
11.6.5.	Regiekarten für Mitglieder der Aufsichtsräte der Bundestheatergesellschaften (Vorstellungsbesuch aus dienstlichem Interesse) fallen nicht unter Punkt 11.6.5. Begründung: Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht ist für Mitglieder des Aufsichtsrates der Besuch von Vorstellungen und die damit verbundene Vergabe von Regiekarten (= ermäßigte Karten) unabdingbar.
11.6.6.	a) Der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding ist gleichzeitig Anteilseigner und Vorsitzender des Aufsichtsrates in den Tochtergesellschaften. Gemäß § 13 Abs 4 BThOG idgF erster Satz gehört – mit Wirkung zum 1.9.2015 – „den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften gemäß § 3 Abs. 4 BThOG der Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH an, der gleichzeitig Vorsitzender des Aufsichtsrates ist“. b) Die Bestellung von MitarbeiterInnen der Bühnengesellschaften in den Aufsichtsrat der ART for ART Theaterservice GmbH durch den Bundeskanzler ist möglich. Begründung: ad a) Zur Vermeidung der in der Anmerkung zur Kodexregel zitierten Interessenskonflikte bezieht die Generalversammlung bei der Entlastung der Geschäftsführung der Bundestheater-Holding GmbH deren ordnungsgemäße Wahrnehmung der Tätigkeit in den Aufsichtsräten der Tochtergesellschaften ein. ad b) Die Bühnengesellschaften sind die größten Kunden der ART for ART. Diese Beziehung soll durch die Bestellung von je einem/r Mitarbeiter/in der Bühnengesellschaften in den Aufsichtsrat gestärkt werden.

WEITERE ABWEICHUNGEN:

8.3.3.1	Der Abschluss einer D&O Versicherung stellt einen Bestandteil der Geschäftsgrundlage der Geschäftsführerverträge des Bundestheaterkonzerns dar. Die derzeit laufende D&O Versicherung des Bundestheater-Konzerns für die Geschäftsleitungen und die Mitglieder des Überwachungsorgans (D&O Versicherung) schließt Ansprüche wegen oder aufgrund vorsätzlicher Pflichtverletzung aus. Gedeckt sind jedoch Ansprüche wegen bedingt vorsätzlicher Pflichtverletzung (dolus eventualis). Eine Aufteilung der Versicherungssumme (in der derzeit gültigen D&O Versicherung) auf zwei Organe (Geschäftsleitung und Überwachungsorgan) ist nicht zielführend, da dies zu einer Reduktion der Versicherungssumme pro Schadensfall bzw. pro Jahr für die beiden Gremien führen würde. Eine Ergänzung durch eine Two-Tier Trigger Policy (= Trennung der Deckung mit separaten Risikoträgern für das jeweilige Organ) ist im Bundestheaterkonzern derzeit nicht umgesetzt.
---------	--

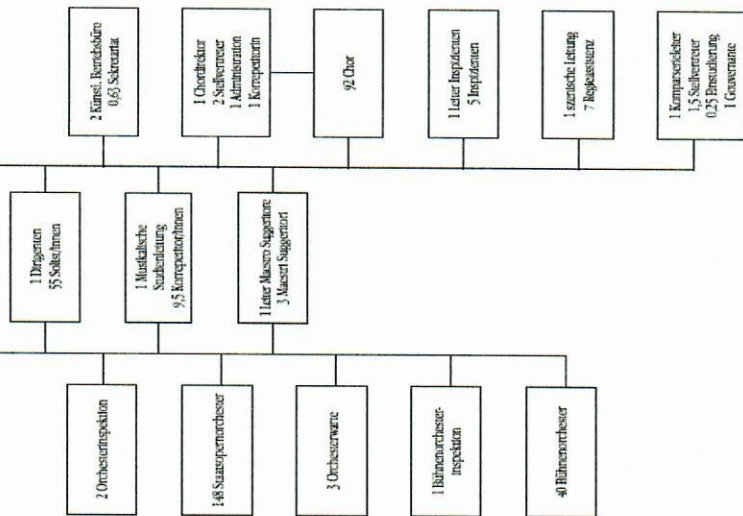
ANHANG 2:

Organigramm zum 31.8.2019

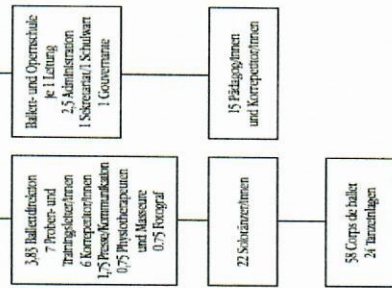
**1 KUNSTLERISCHER GESCHAFTSFÜHRER
1 KAUFMÄNNISCHER GESCHAFTSFÜHRER**

1,65 persönl. Referentin
1,85 Sekretärin

**1 BETRIEBSLEITENDEN
1 DISPOSITION
1,75 PRODUKTIONSFÜHRUNG**



**1 BETRIEBSLEITENDEN
1 KFM. LEITENDEN BAULEIT**



1 TECHNISCHER DIREKTOR

